Nach § 69 NKomVG in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Samtgemeinde Herzlake am 07.07.2022 folgende

Geschäftsordnung der Samtgemeinde Herzlake

für den Rat, den Samtgemeindeausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Elektronisches Rats- und Bürgerinformationssystem
§ 1 Elektronisches Rats- und Bürgerinformationssystem

Zweiter Teil: Sitzungen des Rates
§ 2 Tagesordnung
§ 3 Einladung und Obliegenheiten der Ratsfrauen und Ratsherren
§ 4 Einwohnerfragestunde
§ 5 Beratung
§ 6 Anträge zum Verfahren
§ 7 Anträge zur Sache
§ 8 Abstimmung
§ 9 Sitzungsleitende Maßnahmen
§ 10 Protokoll

Dritter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates
§ 11 Fraktionen und Gruppen

Vierter Teil: Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Rates
§ 12 Sitzungen des Samtgemeindeausschusses
§ 13 Sitzungen der Ausschüsse des Rates

Fünfter Teil: Schlussvorschriften
§ 14 Inkrafttreten

Erster Teil: Rats- und Bürgerinformationssystem

§ 1 Ratsinformationssystem

(1) Die Samtgemeinde Herzlake betreibt für die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (Mandatsträger/innen) sowie für die Öffentlichkeit ein internetbasiertes Rats- und Bürgerinformationssystem (RBIS).

Zweiter Teil: Sitzungen des Rates

§ 2 Tagesordnung

(1) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass über Anträge zur Sache (§ 7) von Ratsfrauen oder Ratsherren (§ 56 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG), die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Sitzung des zuständigen Gremiums zugegangen sind, in der Sitzung beraten und entschieden werden kann.

(2) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn die Beschlussfassung des Rates mehr als 12 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

(3) In die Tagesordnung ist für den öffentlichen Teil der Sitzung der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen.

(4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 Satz 5 NKomVG erweitert,
2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
4. eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verlegt,
5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Eine Absetzung nach Satz 1 Nummer 5 darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Anträge zur Sache von Ratsfrauen und Ratsherren) erst beschlossen werden, nachdem der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu erläutern. Dies gilt entsprechend für Anträge zur Sache der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 3 Einladung und Obliegenheiten der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren werden zu den Sitzungen des Rates unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung grundsätzlich elektronisch über das RBIS eingeladen. Ersatzweise kann die Einladung in Papierform erfolgen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden.

(3) Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen werden gewahrt, wenn die Einladung nach Absatz 1 oder 2 der jeweiligen Ratsfrau oder dem jeweiligen Ratsherrn fristgerecht zugeht.

§ 4 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Samtgemeinde Herzlake kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 5 Beratung

(1) Die/der Vorsitzende ruft die Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.

(2) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die/der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Mitglied des Rates das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden.

(3) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Mitglieds des Rates zu einem Punkt der Tagesordnung beträgt drei Minuten. Der Rat kann abweichend von Satz 1 zu Beginn der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung durch Beschluss eine längere Höchstredezeit festsetzen.

(4) Die Beratung einer Angelegenheit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden beendet.

§ 6 Anträge zum Verfahren

Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung,
2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung, insbesondere auf
   a) Nichtzulassung weiterer Anmeldungen zu Redebeiträgen,
   b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss,
   c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,
3. Unterbrechung der Sitzung oder
4. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren

können während der Beratung, jedoch nicht während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds, gestellt werden.

§ 7 Anträge zur Sache

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Abstimmung

(1) Zu einem Punkt der Tagesordnung wird über Anträge zum Verfahren (§ 6) vor Anträgen zur Sache (§ 7) abgestimmt. Innerhalb dieser Antragsarten ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(2) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe wird in Ausnahmefällen geheim abgestimmt.

§ 9 Sitzungsleitende Maßnahmen

(1) Die/der Vorsitzende kann
1. eine Rednerin/einen Redner zur Sache rufen,
2. ein Mitglied des Rates zur Ordnung rufen.

(2) Wurde ein Mitglied des Rates während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihr/ihm die/der Vorsitzende unbeschadet ihrer/seiner Befugnisse nach § 63 Absatz 2 NKomVG an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

(3) Sitzungsleitende Maßnahmen müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 10 Protokoll

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird alsbald über das Ratsinformationssystem den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die

Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Eine ausdrückliche Genehmigung des Protokolls erfolgt nicht. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

Dritter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates

§ 11 Fraktionen und Gruppen

(1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

Vierter Teil: Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Rates

§ 12 Sitzungen des Samtgemeindeausschusses

(1) Die Bestimmungen des ersten und zweiten Teils dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 4 gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses entsprechend.

(2) In dringlichen Fällen kann der Samtgemeindeausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 13 Sitzungen der Ausschüsse des Rates

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Teils entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. § 4 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die

Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten
Diese Geschäftsordnung tritt am 07.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Herzlake vom 23.03.2017 außer Kraft.

49770 Herzlake, den 07.07.2022

Samtgemeinde Herzlake
Die Samtgemeindebürgermeisterin